

Richtlinien über die Gewährung von Kreiszuschüssen bzw. Kreiszuweisungen zur Erhaltung von Kulturdenkmälern im Kreis Pinneberg vom 20.2.1980 - geändert durch Beschluss des Kreistages vom 1.7.1998 –

Nach dem Denkmalschutzgesetz für Schleswig-Holstein fördern die Kreise die Erhaltung von Kulturdenkmälern. Um diesen Aufgaben wirksam nachzukommen, gewährt der Kreis Pinneberg Zuschüsse bzw. Zuweisungen für die Erhaltung und Wiederherstellung von Kulturdenkmälern im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Dadurch will der Kreis den jeweiligen Besitzerinnen und Besitzern von Kulturdenkmälern einen Anreiz geben, ein Kulturdenkmal für die nachfolgenden Generationen zu erhalten.

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Rahmen dieser Richtlinien können Maßnahmen gefördert werden, die der Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Kulturdenkmälern dienen.
- (2) Kulturdenkmale sind Sachen, Gruppen und Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Wertes im öffentlichen Interesse liegen.
- (3) Förderungswürdig sind insbesondere alle in der Denkmalkartei des Kreises Pinneberg enthaltenen Objekte.
- (4) Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung sollen bevorzugt gefördert werden.

§ 2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Eigentümer/innen und Besitzer/innen von Kulturdenkmälern.

§ 3 Förderungsvoraussetzung

- (1) Voraussetzung für einen Zuschuss bzw. eine Zuweisung nach diesen Richtlinien ist die gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens.
- (2) Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides sind anzuerkennen.
- (3) Kreiszuschüsse bzw. -zuweisungen werden grundsätzlich nicht gewährt für Vorhaben, die vor der Antragstellung begonnen wurden. Ausgenommen sind Maßnahmen, die zur Abwendung einer akuten Gefahr für das Kulturdenkmal durchgeführt werden.
- (4) Auf die Gewährung von Zuschüssen bzw. Zuweisungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Eventuell notwendige Genehmigungen nach dem Baurecht, Denkmalschutzgesetz u.a. werden von diesen Richtlinien nicht berührt.

§ 4 Förderungsfähige Kosten

(1) Förderungsfähige Kosten sind diejenigen Kosten, die über einen normalen Unterhaltungs- bzw. Wiederherstellungsaufwand hinaus durch denkmalpflegerisch bedingte Mehraufwendungen entstehen.

(2) Die förderungsfähigen Kosten stellt der FD Planung - Untere Denkmalschutzbehörde - fest. Bei einer Förderung durch Land und Kreis werden diese Kosten im Einvernehmen mit der oberen Denkmalschutzbehörde festgestellt.

§ 5 Höhe der Zuschüsse/Zuweisungen

(1) Die Höhe des Kreiszuschusses an private Antragsteller/innen beträgt bis zu 100 % der förderungsfähigen Kosten.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die förderungsfähigen Kosten den Betrag von 2.000,-- DM (1.022,58 €) überschreiten.

(2) Die Höhe der Kreiszuweisung an Gemeinden beträgt bis zu 60 % der förderungsfähigen Kosten.

Voraussetzung für die Förderung von Gemeinden ist, dass die förderungsfähigen Kosten den Betrag von 10.000,-- DM (5.112,92 €) überschreiten.

(3) Bei besonderer Bedeutung des zu fördernden Objektes kann eine höhere Zuweisung gewährt werden.

§ 6 Bewilligungsstelle

Für die Bewilligung von Zuschüssen bzw. Zuweisungen ist der Fachdienst Planung - Untere Denkmalschutzbehörde - zuständig. Die Verwaltung berichtet Projekt bezogen dem Ausschuss für Planung, Wirtschaft und Verkehr sowie dem Ausschuss für Schule, Kultur und Sport über die geförderten Maßnahmen.

§ 7 Rückzahlungsbestimmung

(1) Der Kreiszuschuss bzw. die Kreiszuweisung ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht eingehalten wird,
- die zugrunde gelegten förderungsfähigen Gesamtkosten unterschritten werden,
- der Zuschuss bzw. die Zuweisung nicht zweckentsprechend verwendet wird,
- vor Ablauf von 10 Jahren seit Bewilligung das Erhaltenswerte des geförderten Objektes - außer durch höhere Gewalt - ganz oder teilweise zerstört wird.

(2) Der Zuschuss bzw. die Zuweisung kann zurückgefordert werden, wenn

- der Antrag mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben begründet worden ist,
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

(3) Bei Zuschüssen von mehr als 10.000,-- DM (5.112,92 €) kann im Einzelfall die grundbuchmäßige Absicherung der Rückzahlungsverpflichtung gefordert werden.

§ 8 **Antragsverfahren**

(1) Anträge sind bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Pinneberg zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Finanzierungsplan,
- Kostenvoranschläge bzw. Angebote der ausführenden Firmen,
- falls keine Baugenehmigung notwendig ist, eine Beschreibung, aus der der Umfang der zu fördernden Maßnahme erkennbar ist und ein Lageplan,
- eine Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin, durch die er/sie die Bedingungen dieser Richtlinien und den Inhalt des Bewilligungsbescheides anerkennt.

(3) Die Auszahlung des Zuschusses bzw. der Zuweisung erfolgt durch Vorlage von Abschlags- bzw. Schlussrechnungen.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 1998 in Kraft.